



Kanton Zürich
Baudirektion



Grundsätze Betreuung

Amt für Landschaft und Natur
Fachstelle Naturschutz

Kontakt: Martin Graf, Stv. Fachstellenleiter, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 43 63, www.naturschutz.zh.ch

15. April 2020
1/12

1. Einleitung

Diese Grundsätze beschreiben im Detail die Aufgaben der NBA bei der Betreuung der kantonalen Naturschutzgebiete. Sie sind weitergehende Unterlagen zum Pflichtenheft Gebietsbetreuung.

2. Definition

Als Bewirtschaftung gilt regelmässige i.d.R. jährlich durchzuführende Mäharbeit, die über Flächenbeiträge entschädigt werden.

Als Unterhalt gelten regelmässig oder unregelmässig durchzuführende nicht jährliche Massnahmen zur Erhaltung oder Verbesserung der Lebensräume, die nach effektivem Aufwand entschädigt werden.

Die zielkonforme Bewirtschaftung von Naturschutzflächen ergibt sich aus den Ansprüchen der Ziel- und Leitarten sowie der Zielvegetation. Sie muss regelmässig überprüft werden.

Die zielkonforme Bewirtschaftung der Kerngebiete (Zonen I und IR) sowie die Einhaltung der korrekten Bewirtschaftung der Pufferzonen ist sicherzustellen.

3. Organisation

3.1. Bewirtschafter

Eine Naturschutzfestlegung (Vertrag oder Schutzverordnung) schränkt den Eigentümer in seiner Freiheit, den Pächter/Bewirtschafter selber zu bestimmen, nicht ein.

Gemäss PBG ist ein Eigentümer nicht verpflichtet, die Fläche zu bewirtschaften, er muss jedoch die erforderliche zielkonforme Bewirtschaftung dulden.

Für die zielkonforme Bewirtschaftung werden von der FNS gemäss der Verordnung über Bewirtschaftungsbeiträge für Naturschutzleistungen Beiträge bezahlt.

Landwirte können die Naturschutzfläche als BFF anmelden und entsprechende Beiträge geltend machen. Diese sind Teil des Naturschutzbeitrags.

Gemäss DZV muss eine BFF zum Eigen- oder Pachtland des Betriebs gehören. Ein Pachtvertrag kann mündlich sein. Ein Pachtverhältnis liegt vor, wenn eine Entschädigung/Leistung vom Pächter zum Verpächter fliesst.

Wenn für eine Naturschutzfläche kein Bewirtschafter bekannt ist, kann in Absprache mit der FNS und dem Grundeigentümer ein geeigneter Bewirtschafter gesucht werden.

3.2. Bewirtschaftung - Pflegeplan

Die Pflegebestimmungen sind im Pflegeplan mit Pflegekategorien und Hinweis auf Ausnahmegenehmigungen festgehalten. Sie ergeben sich aus den Schutzziele für die entsprechende Fläche. Der Pflegeplan ist öffentlich im GIS-Browser einsehbar mit folgendem Hinweis: «Die hier ab 1. Mai festgelegte Pflege ist für das aktuelle Jahr verbindlich.» Die Pflege muss mit dem Bewirtschafter besprochen sein. Bei Änderungen nach dem 1. Mai ist eine schriftliche Bestätigung des Bewirtschafters, der Bewirtschafterin mit Unterschrift nötig. Sollte der Bewirtschafter/die Bewirtschafterin mit den Pflegeauflagen nicht einverstanden sein, so kann er/sie eine schriftliche Begründung der FNS mit Rechtsmittelbelehrung verlangen.

3.3. Vertragstypen

In Agricola und Pflegeplan werden Verträge nur erfasst, wenn die Auszahlungen ab dem entsprechenden Jahr erfolgen soll. Vertragsentwürfe können in QGIS erfasst werden.

Bewirtschaftungsauftrag:

Ist die schriftliche Vereinbarung der FNS als Eigentümerin mit dem Bewirtschafter. Der Bewirtschaftungsauftrag gilt als gleichwertig zu einem Pachtvertrag. Die Erstellung des definitiven Vertrags erfolgt durch die FNS. Zur Übermittlung der Daten ist das entsprechende Formular zu verwenden.

Übergangsvertrag:

Ist eine schriftliche Vorvereinbarung der Unterschutzstellung, die bis zum Erlass der entsprechenden Schutzverordnung gilt. Ein Übergangsvertrag ist die Grundvoraussetzung für die Naturschutz-Beitragsauszahlung auf einer Privatparzelle ausserhalb einer Schutzverordnung. Der Vertrag wird mit dem Eigentümer und dem Bewirtschafter abgeschlossen.

Bewirtschaftungsvertrag:

Wie Übergangsvertrag, aber mit einer Laufzeit von 16 Jahren.

Öko-Vertrag:

Wird zur Erreichung der Voraussetzungen für den Vernetzungszuschlag abgeschlossen, wenn der Bewirtschafter zur Umsetzung des Schutzbedarfs bereit ist, der Eigentümer aber nicht. Der Vertrag ist identisch zur DZV-Vereinbarung bei BFF, wird aber schriftlich zwischen Bewirtschafter und FNS abgeschlossen.

4. Kontrollen

Die Kontrollen sind gemäss der Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben (VKKL) strukturiert:

4.1 Grundkontrolle

Sie erfolgt durch die NBA jährlich für alle Flächen und umfasst Flächengrösse, Bewirtschafter, BLW-Code und effektive Bewirtschaftung.

Die Bewirtschaftung der Kerngebiete und Pufferzonen ist jährlich flächendeckend zu erheben und im Agriportal einzutragen bzw. nachzuführen. Die Erhebung dient als Grundlage für die Auszahlung der Bewirtschaftungsbeiträge. Zu erheben ist die korrekte Bewirtschaftung. Dazu gehören die Auflagen gemäss Pflegeplan. Die Erhebung erfolgt i. d. R. zeitnah an die vorgegebenen Bewirtschaftungstermine. Stichtag für den Abschluss der Erhebung der korrekten Bewirtschaftung ist das Ende des Bewirtschaftungsjahrs am 15. März, Abgabe bis 30. März. Nachzuführen sind dabei auch Bewirtschafter und Pflegeauflagen.

4.2 Risikobasierte Kontrollen gemäss VKKL Art. 4

Sie erfolgt durch die NBA by the way risikobasiert und umfasst die weitergehenden Auflagen:

- Erntetechnik (verwendetes Mähgerät, Bodenheu, Heubläser, zeitlicher Ablauf)
- Ausführung (Ausmähen, Neophyten, Nutzungsbrachen, Fahrspuren etc.)
- und soweit vorgegeben: Die Auflagen für die Zonen II gemäss Vernetzungsprojekt

Die Kontrollresultate werden schriftlich festgehalten. Verstösse werden im Agriportal eingetragen und gemäss Kürzungsrichtlinien die nötigen Schritte für die Sanktion/Kürzung vorgenommen.

4.3 Zusatzkontrollen

Zusätzlich erfolgen Kontrollen durch die FNS im Rahmen der Oberkontrolle.

5. Bewirtschaftungsbeiträge und Auszahlung

5.1. Beitragshöhen

Grundlage

- Die Beitragshöhen richten sich nach der jeweils aktuell gültigen Verordnung über Beiträge für Naturschutzleistungen.

Zusammenstellungen

- Broschüre "Richtlinien Bewirtschaftungsbeiträge" (www.naturschutz.zh.ch)

- Informationsblatt über die Beiträge an Landwirte (wird jeweils mit der SVO verschickt)

5.2. Im Beitrag enthaltene Leistungen

- Die Flächen sind gemäss Pflegeplan zu pflegen. Insbesondere ist die vorgeschriebene Anzahl Nutzungen durchzuführen. (Gemäss DZV Art 58 gehen für Naturschutzflächen die Naturschutzauflagen vor.)
- Einhaltung der Schnittzeitpunkte.
- In der Regel sind 5-10% jeder Fläche je Schnitt als Nutzungsbrache/Rückzugstreifen stehen zu lassen (keine Nutzungsbrachen bei Verbuschungs- oder Neophytendruck und bei starker Verschilfung).
- Beim ersten Schnitt ist das Schnittgut auf der Fläche zu trocknen (Bodenheu). Bei der Streu und bei Regenerationsflächen sind Ausnahmen möglich.
- Das Schnittgut ist innert zwei Wochen sauber zusammenzunehmen und abzuführen.
- Die Flächen dürfen nur von Hand (Sense oder Motorsense) oder mit Messerbalken gemäht werden. Kein Mähauflbereiter.
- Der Einsatz von Maschinen darf nicht zu Land- oder Werkschäden führen.
- Es dürfen keine Laubbläser/Heubläser verwendet werden.
- Es ist der übliche landwirtschaftliche Unterhalt vorzunehmen. Die dafür nötige Handarbeit ist im Beitrag enthalten. (Grabenpflege, Gehölz- und Zäune ausmähen, Problempflanzen bekämpfen u.dgl.)
- Die Beiträge werden nur in jenen Jahren ausbezahlt, in denen die geforderte Leistung erbracht wurde.
- Walzen oder Strigeln ist in der Zone I und IR nicht zulässig (stören, verletzen von Tieren!). Wenn dies beobachtet wird, Bewirtschafter mitteilen. Im Wiederholungsfall der FNS mitteilen.

5.3. Beitragsberechtigung

Grundsätzlich wird der Beitrag an die Person ausbezahlt, die die Leistung erbringt, d.h. die Fläche bewirtschaftet.

Gemäss landwirtschaftlicher Gesetzgebung ist die Person bzw. der Betrieb beitragsberechtigt, die/der die Fläche auf eigene Rechnung und Gefahr bewirtschaftet. Es müssen dafür nicht alle Arbeiten selbst erledigt werden

5.4. Beitragsbestandteile (Bezug zu den landwirtschaftlichen Beiträgen)

Im Bewirtschaftungsbeitrag gemäss Beitragsverordnung enthalten sind die entsprechenden Biodiversitätsbeiträge BDB.

Ein direktzahlungsberechtigter Bewirtschafter erhält für diese Flächen fallweise zusätzliche Beiträge (Versorgungssicherheitsbeiträge VSB, Kulturlandschaftsbeiträge KLB, Landschaftsqualitätsbeiträge LQB, Produktionssystembeiträge PSB, Ressourceneffizienzbeiträge REB und Übergangsbeiträge ÜGB). Diese sind bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit mit zu berücksichtigen (siehe 4.8. Mehraufwand).

5.5. Qualitäts- und Vernetzungsbeiträge

QII-Beitrag

Der Beitrag QII wird in den Naturschutzzonen I und IR (gilt auch für vertraglich oder durch Eigentum des kantonalen Natur- und Heimatschutzfonds NHF gesicherte schutzwürdige Flächen) unabhängig von der tatsächlich erreichten Vegetationszusammensetzung ausbezahlt. Falls die Bundesanforderungen erfüllt sind (Kartierung mit eigenem Schlüssel durch NBA im Auftrag der FNS) oder falls die Fläche in einem nationalen Biotop liegt (FM, TWW, IANB), wird der Beitrag durch das BLW finanziert. In den übrigen Fällen erfolgt die Finanzierung durch den Kanton (NHF).

Für die übrigen Flächen (Pufferzonen etc.) wird QII nur auf Antrag des Bewirtschafters (Landwirte im Rahmen der landwirtschaftlichen Erhebung, Überprüfung durch Agrocontrol kostenpflichtig; übrige Bewirtschaftler durch Anmeldung bei der FNS, Überprüfung durch FNS) ausgerichtet.

Vernetzungszuschlag

Der Vernetzungszuschlag ist für DZV-berechtigte Bewirtschaftler Teil des Bewirtschaftungsbeitrags. Voraussetzung für die Auszahlung dieses Beitragsteils ist:

- die zielkonforme Bewirtschaftung der Flächen gemäss Vorgaben und
- auf der Betriebsfläche muss der Schutz aller überkommunalen Schutzgebiete einschliesslich Pufferzonen umgesetzt sein.

5.6. Beiträge für nicht jährlich zu bewirtschaftende Flächen

Bei Flächen, die nicht jährlich bewirtschaftet werden, wird der Bewirtschaftungsbeitrag nur in den Jahren ausbezahlt, in denen die Fläche bewirtschaftet wird.

5.7. Neophyten

Die Bekämpfung von Problempflanzen (Ackerkratzdisteln, Blacken, Adlerfarn etc.) und Neophyten ist im Rahmen des üblichen landwirtschaftlichen Unterhalts Bestandteil der Bewirtschaftung und wird mit dem Bewirtschaftungsbeitrag entschädigt. Grosse Bestände und grosse Aufwände können separat entschädigt werden oder werden mit Aufträgen an Dritte (Zivis u.a.) erledigt.

5.8. Mehraufwand

Die Beitragsverordnung geht davon aus, dass mit den üblichen Beiträgen die gemäss NHG vorgeschriebene angemessene Entschädigung (Art 18c Abs 2 NHG) gewährleistet ist.

Gemäss § 5 Bst b der Beitragsverordnung kann die Entschädigung erhöht werden, wenn der Bewirtschaftler nachweist, dass die Bewirtschaftung nicht kostendeckend ist.

Dieser Nachweis erfolgt in einem ersten Schritt durch die Gegenüberstellung von Aufwand (Arbeits- und Maschinenstunden) und Ertrag inkl. aller Beiträge. Dafür steht eine Excel-Datei zur Verfügung.

Bei grösseren Differenzen werden Aufwand und Ertrag mit Oecocalc ermittelt. Die Differenz wird in einen Zuschlag pro Are umgerechnet und im Agricola erfasst.

5.9. Regelung Abzüge

5.9.1. Beweidung

Der QII- und Vernetzungsbeitrag wird nicht entrichtet, wenn die Beweidung eine Ausnahmeregelung zugunsten des Betriebs ist und nicht den Naturschutzzielen entspricht.

Für Herbstweiden ist eine schriftliche Ausnahmegewilligung der FNS nötig. Für bewilligte Herbstweide gibt es keinen Abzug.

5.9.2. Mitarbeit NUD, AWEL

- Mähen minus Fr. 8 / a
- Mähen und zusammennehmen minus Fr. 12 / a
- Nur Streuabfuhr und –entsorgung durch Dritte minus Fr. 13 / a

5.9.3. Ausgeliehene Maschinen

- Motormäher von NUD (ohne Transport) minus Fr. 2 / a

5.9.4. Direktbegrünung (Abzüge von Beiträgen s.o.)

- Der Abzug richtet sich nach 5.9.2

5.9.5. Regelung Ertragsausfall

- Der Ertragsausfall beträgt Fr. 20, Fr. 15 oder Fr. 5 pro Are in Abhängigkeit der NEK (NEK 1-5: Fr. 20 / NEK 6-7: Fr. 15 / NEK 8-10: Fr. 5)
- Es werden keine zusätzlichen Teilflächen gebildet.
- Der Ertragsausfall ist auf 20 Jahre befristet.
- Bei Meliorationen kann der Ertragsausfall auch anhand der Bonitierung ermittelt werden.
- Auf Kantonsland, Gemeindeland und Land von Naturschutzorganisationen wird kein Ertragsausfall entschädigt. (Bei neuvereinbarten Einschränkungen gilt: "Der Ertragsausfall ist auf die aktuelle Pachtdauer beschränkt").
- Auf Privatland wird der Ertragsausfall nach einem Bewirtschafterwechsel weiterhin entrichtet.
- Nach einem Verkauf an den Kanton oder die Gemeinde wird der Ertragsausfall nur noch während der restlichen Pachtdauer weiterhin entrichtet. Wenn der Verkäufer auch der Bewirtschafter ist oder kein Pachtverhältnis übernommen werden musste, entfällt der Ertragsausfall mit dem Kauf.
- Für unterschiedliche Höhen oder Laufzeiten des Ertragsausfalls werden keine zusätzlichen Teilflächen gemacht. In diesen Fällen ist eine Absprache mit der FNS nötig.



5.10. Beiträge für Hecken, Feldgehölze

Hecken und Feldgehölze in Naturschutzgebieten werden mit dem Code 0409 angemeldet. Dies bedeutet, dass der Landwirt auf dieser Fläche keine BDB- und auch keine VSB-Beiträge erhält. Heckenunterhalt erfolgt im Auftrag des NBA und wird separat nach Aufwand entschädigt.

In Ausnahmefällen ist eine Anmeldung auch als Hecke 0407 mit den entsprechenden BDB-Beiträgen möglich.

5.11. Naturschutzbeiträge und Landschaftsqualitätsbeiträge

(Siehe Merkblatt unter www.naturschutz.zh.ch -> Vernetzungsprojekt -> Umsetzung -> Landschaftsqualität – Vernetzung - Naturschutz)

6. Kürzungen – Verzeigungen

6.1. Übersicht der Kürzungsgründe

A	Düngung, ackern etc.	<ul style="list-style-type: none"> - Verweigerung Bewirtschaftungsbeitrags* und Rückforderung Bewirtschaftungsbeitrag* von 2 Jahren ausser QII, der nur für das aktuelle Jahr gekürzt wird - In der Naturschutzzone I und IR erfolgt zusätzlich eine Verzeigung
B	Beweidung statt Schnitt	<ul style="list-style-type: none"> - Verweigerung Bewirtschaftungsbeitrag* und Rückforderung Bewirtschaftungsbeitrag* für 1 Jahr
C	Schnittzeitpunkt nicht eingehalten	<ul style="list-style-type: none"> - Verweigerung Bewirtschaftungsbeitrag und Rückforderung Bewirtschaftungsbeitrag* für 1 Jahr
D0 D1 D2	keine Nutzung	<ul style="list-style-type: none"> - Anteil gemäht gemäss Pflegeplan - Erstmalig: keine Auszahlung des Bewirtschaftungsbeitrags* für die ganze Fläche - Wiederholung: Aberkennung der ganzen Fläche als landwirtschaftliche Nutzfläche
E1 E2	Schnittgut deponiert	<ul style="list-style-type: none"> - Erstmalig: Schriftlicher Hinweis. Verweigerung des Vernetzungsbeitrags für die ganze Fläche - Wiederholung: Kürzung des Bewirtschaftungsbeitrags*
F1 F2	Nur teilweise bewirtschaftet	<ul style="list-style-type: none"> - Erstmalig: keine Auszahlung des Bewirtschaftungsbeitrags* für die nicht bewirtschaftete Teilfläche (Achtung: Abgrenzung zu Nutzungsbrachen) - Wiederholung: Aberkennung der nicht bewirtschafteten Teilfläche als Landwirtschaftliche Nutzfläche
G1 G2	Schnittgut nicht zusammengekommen, Schnittgut nicht abgeführt	<ul style="list-style-type: none"> - Erstmalig: Kürzung des Bewirtschaftungsbeitrags* für die entsprechende Fläche - Wiederholung: Aberkennung der entsprechenden Fläche als landwirtschaftliche Nutzfläche
H1 H2	zu wenige Schnitte (nur 1 statt 2 Schnitte)	<ul style="list-style-type: none"> - Erstmalig: Schriftlicher Hinweis auf prov. Abrechnung. Verweigerung des Vernetzungszuschlags für die ganze Fläche - Wiederholung: Kürzung des Bewirtschaftungsbeitrags* für die ganze Fläche
I1 I2	zu viele Schnitte (3 statt 2 Schnitte)	<ul style="list-style-type: none"> - Erstmalig: Schriftlicher Hinweis auf prov. Abrechnung. Verweigerung des Vernetzungszuschlages für die ganze Fläche - Wiederholung: Kürzung des Bewirtschaftungsbeitrags* für die ganze Fläche



J1 J2	zweiter Schnitt zu früh	<ul style="list-style-type: none">- Erstmalig: Schriftlicher Hinweis. Verweigerung des Vernetzungszuschlags für die ganze Fläche- Wiederholung: Kürzung des Bewirtschaftungsbeitrags* für die ganze Fläche
K1 K2	Herbstweide (nicht bewilligte)	<ul style="list-style-type: none">- Erstmalig: Schriftlicher Hinweis. Verweigerung des Vernetzungszuschlags für die ganze Fläche- Wiederholung: Kürzung gemäss Kürzungsrichtlinien des Bundes, d.h. Verweigerung Bewirtschaftungsbeitrag* und Rückforderung Bewirtschaftungsbeitrag* für 1 Jahr
L1 L2	Nutzungsbrache / Rückzugsstreifen nicht eingehalten	<ul style="list-style-type: none">- Erstmalig: Schriftlicher Hinweis. Verweigerung des Vernetzungszuschlags für die ganze Fläche- Wiederholung: Kürzung des Bewirtschaftungsbeitrags* für die ganze Fläche
M1 M2 M3	Gräben und Gehölze nicht ausgemäht	<ul style="list-style-type: none">- Erstmalig: Schriftlicher Hinweis. Verweigerung des Vernetzungszuschlags für die ganze Fläche- Wiederholung: Kürzung des Bewirtschaftungsbeitrags* für die Fläche des 10 m breiten Randbereichs- Zweite Wiederholung: Kürzung des Bewirtschaftungsbeitrags* für die ganze Fläche
N1 N2 N3	Messerbalken/Laubbläser-Verbot nicht eingehalten	<ul style="list-style-type: none">- Erstmalig: Kürzung des Vernetzungszuschlags und Rückforderung des Vernetzungszuschlags für 1 Jahr- Wiederholung: Verweigerung des Bewirtschaftungsbeitrags und Rückforderung des Bewirtschaftungsbeitrags für 1 Jahr- 2. Wiederholung: Verzeigung
O1 O2 O3	Zu schwere Maschinen (Fahrspuren)	<ul style="list-style-type: none">- Erstmalig: Schriftlicher Hinweis. Verweigerung des Vernetzungszuschlags für die ganze Fläche- Wiederholung: Kürzung des Bewirtschaftungsbeitrags* für die doppelte betroffene Fläche- Zweite Wiederholung: Kürzung des Bewirtschaftungsbeitrags* für die ganze Fläche
P1 P2 P3	Schnitthöhe zu gering (Sphagnen abgemäht)	<ul style="list-style-type: none">- Erstmalig: Schriftlicher Hinweis. Verweigerung des Vernetzungszuschlags für die ganze Fläche- Wiederholung: Kürzung des Bewirtschaftungsbeitrags* für die doppelte betroffene Fläche- Zweite Wiederholung: Kürzung des Bewirtschaftungsbeitrags* für die ganze Fläche

Q1	Problempflanzen nicht bekämpft	- Erstmalig: Schriftlicher Hinweis. Verweigerung des Vernetzungszuschlags für die ganze Fläche
Q2		- Wiederholung: Kürzung des Bewirtschaftungsbeitrags* für die doppelte betroffene Fläche
Q3		- Zweite Wiederholung: Kürzung des Bewirtschaftungsbeitrags* für die ganze Fläche

Erläuterungen zu den Kürzungsrichtlinien

- Diese Bestimmungen gelten für die Zonen I und IR generell sowie für die Zonen IIA und IID soweit relevant.
- Kürzungen können nur vorgenommen werden, wenn die Bewirtschaftungsauflagen vorgängig mit dem Bewirtschafter abgesprochen und schriftlich festgehalten sind (GIS Browser-Pflegeplan).
- Ein Wiederholungsfall liegt vor, wenn der gleiche Tatbestand innerhalb von vier Jahren mehrmals festgestellt wird.
- Bei Flächen, die nicht jährlich gemäht werden müssen, wird jeweils die effektiv bewirtschaftete Fläche ausbezahlt. Es liegt kein Verstoss vor.
- * Als Bewirtschaftungsbeitrag gilt der Beitrag gemäss der Verordnung über Beiträge für Naturschutzleistungen.

6.1.1. Ablauf Kürzung:

Verstösse: Kürzungsgründe Nrn. A, B, C:

Diese sind vom NBA schriftlich festzuhalten und dem Bewirtschafter umgehend mitzuteilen und mit Unterschrift bestätigen zu lassen (rechtliches Gehör). Der Bewirtschafter kann, falls er mit der Beurteilung nicht einverstanden ist eine Zweitbeurteilung verlangen. Bei Kürzungsgrund 1 ist zudem darauf hinzuweisen, dass eine Verzeigung durch die FNS erfolgen wird. Der Verstoss muss im Agriportal eingetragen werden.

Anschliessend erfolgt die schriftliche Mitteilung der Kürzung mit Rechtsmittelbelehrung durch die FNS. Der Bewirtschafter kann dann eine rekursfähige Verfügung verlangen.

Bewirtschaftungsmängel: Kürzungsgründe Nrn. D, E, F, G, H, I, J, K, L, M, N, O P, Q:

Diese sind im Agriportal durch die NBA einzutragen und zu dokumentieren (Foto). Der Eintrag führt zur entsprechenden Mitteilung an den Bewirtschafter auf der Hauptabrechnung mit Rechtsmittelbelehrung.

7. Verstösse Dritter

- Sämtliche beobachteten Verstösse durch Dritte sind unverzüglich der FNS zu melden.

- Die NBA informieren Fehlbare bei unmittelbarer Beobachtung von Verstössen, machen diese auf die rechtliche Situation aufmerksam und weisen sich bei Bedarf als NBA aus. Verzeigungen erfolgen in jedem Fall in Absprache mit der FNS.

8. Schutzgebietsmarkierung

Tafelstandort und Tafeltyp können und sollen im BUN erfasst werden. Die Tafeln gemäss neuem Konzept sind im BUN je Standort abrufbar.

9. Checkliste

4-Jahresauftrag:

<u>Was</u>	<u>Frist</u>
- 4-Jahresplanung	30.April*
- 4-Jahresbericht	30.April*

Jahresauftrag:

<u>Was</u>	<u>Frist</u>
- Offerte Betreuung	31. März*
- Offerte Unterhalt mit Jahresplanung, angepasster 4-Jahresplanung	31. März*
- Änderungen Pflegeplan für aktuelles Jahr*	30. April*
- Meldung Stand Unterhaltsplanung	15. August
- Rechnung aktuelles Jahr	siehe Auftrag
- Unterhaltsrechnungen aktuelles Jahr	30. Tage nach Abschluss
- Vorsorgliche Bewirtschaftungsmeldungen aktuelles Jahr (agriportal)	15. Sept.
- Meldung Zivi-Bedarf für Folgejahr	15. Dez.
- Bewirtschaftungserhebung (agriportal)	31.März
- Unterhaltsrechnungen	15.April
- BUN-Einträge	30.April
- EVAB-Daten	30.April
- Jahresbericht	31.Mai*
- Rechnung Betreuung	31.Mai

* bestehende Vorlagen

Zur Verfügung stehende Vorlagen:

- Vorlage 4-Jahresplanung und -bericht
- Offertformular Betreuungsauftrag inkl. Unterhaltsofferte und -liste

- Jahresbericht je Betreuungsgebiet
- Meldeformular Pflegeplanänderung (Bewirtschaftung)
- Nachweis Mehraufwand
- Meldeformular Vertragserfassung

8. Abkürzungen

AWEL	Amt für Wasser Energie Luft Kanton Zürich
BDB	Biodiversitätsbeiträge (gem. DZV)
BFF	Biodiversitätsförderflächen (gem. DZV)
BLW	Bundesamt für Landwirtschaft
DZV	Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung), Bund
FNS	Fachstelle Naturschutz Kanton Zürich
FM	Inventar der Flachmoore von nationaler Bedeutung nach Bundesverordnung
IANB	Inventar der Amphibienlaichgebieten nationaler Bedeutung nach Bundesverordnung
KLB	Kulturlandschaftsbeiträge (gem. DZV)
LQB	Landschaftsqualitätsbeiträge (gem. DZV)
NBA	Naturschutz-Beauftragte/r (Externe/r Auftragnehmer/in)
NHF	Natur- und Heimatschutzfond (Eigenland Kanton)
NHG	Bundesgesetz zum Natur- und Heimatschutz
NUD	Naturschutz Unterhaltsdienst (Equipe Werkhof Pfäffikon)
PBG	Kantonales Planungs- und Baugesetz
PSB	Produktionssystembeiträge (gem. DZV)
REB	Ressourceneffizienzbeiträge (gem. DZV)
SVO	Schutzverordnung überkommunale Natur- und Landschaftsschutzobjekte
TWW	Inventar der Trockenwiesen und –weiden nationaler Bedeutung nach Bundesverordnung
ÜGB	Übergangsbeiträge (gem. DZV)
QII	Qualitätskriterien Stufe II für Zuschläge nach DZV
VKKL	Bundesverordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben
VS	Versorgungssicherheitsbeiträge (gem. DZV)
Zivis	Einsatzorganisation mit Zivildienstleistenden